

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/4677, 14/6161

Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro (2. BayEuroAnpG)

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2000 (GVBl S. 792), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Worte „20 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „10 226 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „2110 Deutsche Mark“, „1057 Deutsche Mark“, „996 Deutsche Mark“ und „748 Deutsche Mark“ durch die Worte „1079 Euro“, „541 Euro“, „510 Euro“ und „383 Euro“ ersetzt.
2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „80 Deutsche Mark“ durch die Worte „41 Euro“ ersetzt.
3. In Art. 25 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Landtags

In Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 382), werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

In Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1014), werden der Betrag „2300 DM“ durch den Betrag „1150 €“, der Betrag „1800 DM“ durch den Betrag „900 €“, der Betrag „1300 DM“ durch den Betrag „650 €“ und der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „400 €“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

In Art. 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Worte „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Feiertagsgesetzes

In Art. 7 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1049), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

In Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BaySÜG – vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden jeweils die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen
Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dreißig und höchstens einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn und höchstens fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 41 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 37 Abs. 5 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 37a Abs. 1 und 4 werden jeweils die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiaufgabengesetz – PAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), werden die Worte „zehn und höchstens fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf und höchstens zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Euro“ ersetzt.
3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 werden die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „dreißig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzehn Euro“ und die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.
4. Art. 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird der Betrag „20 Deutsche Mark“ durch die Worte „zehn Euro“ ersetzt.
5. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.
6. In Art. 26 Abs. 2 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ und die Worte „fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zwölftausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 12

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 19 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In Art. 20a Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „9600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4908 €“ ersetzt.
4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

5. In Art. 48 Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

§ 13

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In Art. 14 a Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „9600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4908 €“ ersetzt.
4. In Art. 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
5. In Art. 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

§ 14

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ und die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. In Art. 14 a Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „9600 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4908 €“ ersetzt.
4. In Art. 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
5. In Art. 39 Abs. 2 werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I) werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 72 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Pfennig“ jeweils durch das Wort „Cent“ ersetzt.
2. In Art. 138 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „1200 Deutsche Mark“ durch den Betrag „732,24 €“ ersetzt.
3. In Art. 138 a Satz 1 wird der Betrag „1800 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1098,36 €“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Satz 1 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 16 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 18

Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Art. 8 a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 925), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „120.000 DM“ durch den Betrag „60.000 €“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils der Betrag „480.000 DM“ durch den Betrag „240.000 €“ ersetzt.

§ 19

Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

In Art. 8 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 20

Änderung des Bayerischen Umzugskostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG – (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 werden die Worte „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „384 €“ und die Worte „dreihundertfünfsiebzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „192 €“ ersetzt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts einen Hausstand (Art. 7 Abs. 3) hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen. ²Sie beträgt für Verheiratete der Besoldungsgruppen B 3 bis B 11, C 4 sowie R 3 bis R 10 410 € der Besoldungsgruppen B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3 sowie R 1 bis R 2 360 € sowie der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 310 € ³Ledige erhalten 57 v.H. des Betrags nach Satz 2. ⁴Maßgebend sind der Familienstand und die Besoldungsgruppe am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts; rückwirkende Einweisungen in die Planstelle bleiben unberücksichtigt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark“ durch den Betrag „65 €“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Maßgebende Besoldungsgruppe im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 ist bei

 1. Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
 2. Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
 3. Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.“

3. Art. 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bemessung der Pauschalvergütung (Art. 9) ist die Besoldungsgruppe im Zeitpunkt der Einstellung maßgeblich.“

§ 21

Änderung des Meldegesetzes

Das Bayerische Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 754, ber. S. 914, BayRS 210-3-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 38 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 39 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. sonstige nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 förderfähige Investitionen, wenn die Kosten einschließlich Umsatzsteuer für das einzelne Vorhaben ein Viertel der nach Absatz 3 festzulegenden Jahrespauschale des einzelnen Krankenhauses und die Kostengrenzen der nach Art. 22 Abs. 4 Nr. 5^{*)} erlassenen Verordnung nicht übersteigen.“
2. In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „500 €“ ersetzt.
3. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „11 500 DM“ durch den Betrag „5 900 €“ ersetzt.

*) Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 27. August 1998 (GVBl S. 654, BayRS 2126-8-2-F)

§ 23

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

In Art. 33 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 24

Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

In Art. 14 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-U) werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

§ 25

Änderung des Bayerischen Architektengesetzes

Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 45 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

§ 26

Änderung des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes-Bau

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau – BayIKa-BauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 42), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 33 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

§ 27

Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

In Art. 26 a des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 401), wird der Betrag „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 28

Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

In Art. 16 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), wird der Betrag „10000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 29

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Art. 29 des Bayerisches Gesetzes zur Regelung von Notfallrettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215-5-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag „10.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Betrag „10.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird der Betrag „10.000 Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 30

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A) wird der Betrag „1 066 Deutsche Mark“ durch den Betrag „545 €“ ersetzt.

§ 31

Änderung des Bayerischen Sammlungsgesetzes

In Art. 10 des Bayerischen Sammlungsgesetzes – BaySammlG – (BayRS 2185-1-I), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.

§ 32

Änderung des Spielbankgesetzes

Art. 5 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), geändert durch Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. April 1999 (GVBl S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden der Betrag „10 Mio DM“ durch die Worte „5 Millionen Euro“ und die Beträge „40 Mio DM“ jeweils durch die Worte „20 Millionen Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden der Betrag „10 Mio DM“ durch die Worte „5 Millionen Euro“ und die Beträge „40 Mio DM“ jeweils durch die Worte „20 Millionen Euro“ ersetzt.

§ 33

Änderung des Gesetzes über das Lotteriespiel

Das Gesetz über das Lotteriespiel (BayRS 2187-2-F), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 (GVBl S. 226), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 1 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 34

Änderung der Lotterieverordnung

In § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen – Lotterieverordnung – (BayRS 2187-3-I) werden die Worte „achtundvierzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 35

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

In Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897), werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 36

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 85 Abs. 4 Satz 3 werden der Betrag „800,- DM“ durch den Betrag „400 €“ und der Betrag „1.200,- DM“ durch den Betrag „600 €“ ersetzt.
2. Art. 120 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 37

Änderung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 18. Dezember 1984 (GVBl S. 527, BayRS 2210-1-3-WFK), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 542), erhält folgende Fassung:

„Das Stipendium besteht aus dem Grundbetrag und dem Familienzuschlag.“

§ 38

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats

Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), geändert durch § 4 a des Gesetzes vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „umgerechnet in Euro“ sowie ein Punkt angefügt.
2. In Buchstabe a) Satz 2 werden der Betrag „3000 DM“ durch den Betrag „1535 €“ und der Betrag „2400 DM“ durch den Betrag „1230 €“ ersetzt.
3. In Buchstabe b) wird der Betrag „160 DM“ durch den Betrag „82 €“ ersetzt.

§ 39

Änderung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausbildungsförderungsgesetz – BayAföG (BayRS 2230-2-2-UK), geändert durch Art. 10 § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schüler der Klassen 5 bis 9 von Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen sowie der Klasse 10 von Gymnasien und Realschulen, die nicht notwendig auswärts untergebracht sind, erhalten Ausbildungsförderung für die Kosten eines Tagesheims in entsprechender Anwendung der auf Grund des § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung als selbständigen Bedarf.“

§ 40

Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfzG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897), wird der Betrag „660,- DM“ durch den Betrag „340,- €“ ersetzt.

§ 41

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „75 DM“ durch den Betrag „38 €“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „76 €“ ersetzt.
2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 Satz 2 wird folgende Fußnote angefügt:
„^{*)} Die Beträge der jährlichen Gastschulpauschale sind in § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2001 (GVBl S. 33), festgesetzt.“
 - b) In Absatz 8 Satz 2 wird der Betrag „25 DM“ durch den Betrag „13 €“ ersetzt.
3. Dem Art. 19 Abs. 2 wird folgende Fußnote angefügt:
„^{*)} Der Betrag der jährlichen Gastschulbeitragspauschale ist in § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 2001 (GVBl S. 33), festgesetzt.“
4. In Art. 47 Abs. 3 wird der Betrag „120 DM“ durch den Betrag „61 €“ ersetzt.

§ 42

Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes

In Art. 5 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz – AFpflG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 856, BayRS 2236-1-2-UK) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 43

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler – Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
2. In Art. 23 Abs. 1 werden die Worte „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 44

Änderung des Wohnungsaufsichtsgesetzes

Art. 13 des Gesetzes zur Beseitigung von Wohnungsmisständen – Wohnungsaufsichtsgesetz – WoAufG – (BayRS

2330-1-I), geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 772), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „eintausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 45

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

Art. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 355), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Betrag „1 Deutsche Mark“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Betrag „2 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 €“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Betrag „3 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,50 €“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird der Betrag „4 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2 €“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird der Betrag „5 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 wird der Betrag „6 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3 €“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 7 wird der Betrag „7 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3,50 €“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Betrag „1 Deutsche Mark“ durch den Betrag „0,50 €“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Betrag „2 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1 €“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird der Betrag „3 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,50 €“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 5 wird der Betrag „4 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2 €“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 6 wird der Betrag „5 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,50 €“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 7 wird der Betrag „6 Deutsche Mark“ durch den Betrag „3 €“ ersetzt.
2. In Absatz 9b wird der Betrag „100 Deutsche Mark“ durch den Betrag „50 €“ ersetzt.

§ 46

Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes

In Art. 28 Abs. 3 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), geändert durch Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 47

Änderung der Hinterlegungsordnung

In § 8 Nr. 4 der Hinterlegungsordnung (BayRS 300-15-1-J), geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1992 (GVBl S. 44), werden jeweils die Worte „einhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.

§ 48

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1051), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Gesetz (Gebührenverzeichnis) werden ersetzt:

- a) in Nummer 1 die Worte „50 bis 750 DM“ durch die Worte „25 bis 375 €“,
- b) in Nummer 2.1 der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „400 €“,
- c) in Nummer 2.2 die Beträge „1 DM“ und „20 DM“ durch die Beträge „0,50 €“ und „10 €“,
- d) in Nummer 3.1 die Worte „15 bis 500 DM“ durch die Worte „7,50 bis 250 €“,
- e) in Nummer 3.2 der Betrag „15 DM“ durch den Betrag „7,50 €“,
- f) in Nummer 3.3 die Worte „15 bis 500 DM“ durch die Worte „7,50 bis 250 €“,
- g) in Nummer 3.4 die Worte „15 bis 125 DM“ durch die Worte „7,50 bis 62,50 €“ und
- h) in Nr. 4 die Worte „50 bis 300 DM“ durch die Worte „25 bis 150 €“.

§ 49

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

In Art. 37 Abs. 1 Satz 4 der Haushaltsordnung für den Freistaat Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 942), wird der Betrag „10.000.000 DM“ durch den Betrag „5.000.000 €“ ersetzt.

§ 50

Änderung des Staatslotteriegengesetzes

In Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegengesetz) vom 29. April 1999 (GVBl S. 226, BayRS 640-4-F) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 51

Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes

In Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes über das Staatsschuldbuch des Freistaates Bayern (Staatsschuldbuchgesetz) (BayRS 650-4-F) werden die Worte „hundert Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Euro“ ersetzt.

§ 52

Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern

Das Gesetz über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern – BÜG – (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Worte „vier Milliarden fünfhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „zwei Milliarden zweihundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „einhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 werden die Worte „drei Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „eine Milliarde fünfhundert Millionen Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 werden die Worte „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Millionen Euro“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 werden die Worte „dreihundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „einhundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
2. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 1 werden die Worte „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
4. Art. 5a wird aufgehoben.

§ 53

Änderung des Ingenieurgesetzes

In Art 8 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W) werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 54

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 95 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 55

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl S. 162, BayRS 753-7-U) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16 Abs. 4 werden die Worte „einer Deutschen Mark“ durch den Betrag „0,51 €“ ersetzt.
2. In Art. 17 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 56

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale

In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale (BayRS 762-6-F) werden die Worte „vierhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „mindestens eine Milliarde zweihundertfünfzig Millionen Euro“ ersetzt.

§ 57

Änderung des Zweckvermögensgesetzes

In Art. 3 des Gesetzes über die Bildung eines Zweckvermögens durch Übertragung von Treuhandforderungen des Freistaates Bayern in das haftende Eigenkapital der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Zweckvermögensgesetz) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F) werden die Worte „sechs Milliarden Deutsche Mark“ durch die Worte „drei Milliarden Euro“ ersetzt.

§ 58

Änderung des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden

In Art. 19 des Gesetzes über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden (BayRS 7817-1-E) werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.

§ 59

Änderung des Almggesetzes

In Art. 18 des Gesetzes über den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft – Almggesetz – (BayRS 7817-2-E) werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 60

Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes

In Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (Bay-TierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-E) werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ und die Worte „tausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 61

Änderung des Gesetzes über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich

In Art. 4 des Gesetzes über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich vom 9. April 1998 (GVBl S. 216, BayRS 7844-1-E) wird der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“ ersetzt.

§ 62

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Art. 46 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 63

Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

In Art. 34 des Gesetzes über die Forstrechte – FoRG – (BayRS 7902-7-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GVBl S. 142), werden die Worte „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

§ 64

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 werden die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 55 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ und die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 65

Änderung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes

In Art. 22 des Gesetzes zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere – Naturschutz-Ergänzungsgesetz – NatEG – (BayRS 791-2-U), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403), werden die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ und die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 66

Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

In Art. 56 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.

§ 67

Änderung des Fischereigesetzes für Bayern

Das Fischereigesetz für Bayern (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und die Worte „gegen die Mitglieder des Vorstands Ordnungsgelder bis zum Betrag von 50 Deutsche Mark zu verhängen,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Art. 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird der Betrag „600 DM“ durch den Betrag „300 €“ und der Betrag „120 DM“ durch den Betrag „60 €“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird der Betrag „20 DM“ durch den Betrag „10 €“ und der Betrag „5 DM“ durch den Betrag „2,50 €“ und in Nummer 2 wird der Betrag „30 DM“ durch den Betrag „15 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „bei Einführung der einheitlichen Währung anzupassen sowie“ gestrichen.

§ 68

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG – (BayRS 922-1-W) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 22 Abs. 2 werden die Worte „einhundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzig Millionen Euro“ ersetzt.
2. In Art. 23 Abs. 1 werden die Worte „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „zweieinhalb Millionen Euro“ ersetzt.

§ 69

Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und der Bergbahnen in Bayern – Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz – BayEBG – vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 389, BayRS 932-1-W), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. In Art. 40 werden die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
3. In Art. 41 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
4. In Art. 42 Abs. 5 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

§ 70

Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) vom 10. August 1994 (GVBl S. 885, BayRS 753-1-14-U) werden die Worte „drei Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „eineinhalb Millionen Euro“ und die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

§ 71

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 71 beruhenden Teile der VPSW können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 72

Aufhebung von Gesetzen

Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Erstes Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 23. November 1979 (GVBl S. 366, BayRS 2032-1-4-F)
2. Gesetz über den Ankauf von Grundstücken vom 13. Februar 1987 (GVBl S. 29, BayRS 640-3-F).

§ 73

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm